

Landesförderung für Fachberatung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 – 10 Jahren (BEP) nach § 32b Abs. 1 HKJGB

Checkliste zur Dokumentation der Angaben in den Anträgen auf Förderung nach § 32b Abs. 1 HKJGB

Sie haben die Landesförderung für Fachberatung nach § 32b Abs. 1 HKJGB beantragt. Diese Checkliste soll Ihnen als Hilfestellung dienen, eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation im Falle einer Prüfung durch das Regierungspräsidium Kassel oder den Hessischen Rechnungshof vorzulegen.

Nähere Hinweise und Erläuterungen zur Fachberatungsförderung finden Sie auch auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Regierungspräsidiums Kassel unter www.rp-kassel.hessen.de > Bürger & Staat > Förderung > Förderung der Kindertagesbetreuung (HKJGB)

Gefördert wird die kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen zu den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- u. Erziehungsplan nach § 32 Abs. 3 HKJGB.

Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans:

- Stärkung der Basiskompetenzen der Kinder
- Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt
- Moderierung von Bildungs- und Erziehungsprozessen
- Hierzu gehören u.a. Bildungsprozesse mit Kindern kooperativ gestalten (Ko-Konstruktion) und das Bilden einer lernenden Gemeinschaft.
- Kooperation und Beteiligung der Kinder und der Eltern, der Grundschule sowie ggf. anderer Bildungsorte.
- Laufende Reflexion und Evaluation – Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsprozessen
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

1. Wer hat zum BEP beraten?

Für die Beratung zum BEP muss die Fachberatung entsprechend qualifiziert sein. Als entsprechend qualifiziert gilt die Fachberatung, wenn die Fachberaterinnen und Fachberater, die zum BEP beraten, entsprechende BEP-Fortbildungen des Landes oder anderer Träger absolviert haben. Der Umfang der Fortbildung soll 3 bis 5 Tage nicht unterschreiten. Fortbildungen anderer Träger müssen die Grundsätze und Prinzipien des BEP zum Inhalt haben, von Fortbildenden mit vertieften Kenntnissen zum BEP durchgeführt werden und sich gezielt an die Fachberatungsebene richten.

- 1.1. Von wem wurde die Fachberatung nach § 32b Abs. 1 HKJGB im Förderjahr durchgeführt?
- 1.2. Nachweise über die Qualifizierung der Fachberater*innen, die zum BEP beraten haben

ACHTUNG: Die höheren Qualifizierungsanforderungen an die Fachberater/innen müssen erst im Jahr 2023 erfüllt sein. In den Förderjahren 2020 bis 2022 bedarf es für den Erhalt der Fachberatungsförderung wie bisher der einmaligen Fortbildung für BEP-Fachberaterinnen und –berater.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite <http://bep.hessen.de>

2. Wer wurde beraten?

- 2.1. Gab oder gibt es einen Auftrag zur BEP-Fachberatung bzw. Unterlagen aus denen der Auftrag zur Fachberatung zum BEP hervorgeht (vertragliche Vereinbarungen o.ä.)?
- 2.2. Welche Einrichtungen wurden zum BEP beraten?

3. Wie wurde beraten?

3.1. Beratungsformen

Fachberatung findet in der Praxis in vielen verschiedenen Formen statt, so dass ein Idealfall nicht abgebildet werden kann.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Fachberatung die beratene Einrichtung in regelmäßigen Abständen aufsucht. Der direkte Einrichtungsbezug ist bei dieser Beratungsform unmittelbar zu erkennen und bedarf keiner gesonderten Dokumentation. Daneben kann Fachberatung auch in anderen Formen organisiert sein, die als zusätzliche Elemente die Kontinuität der Beratung sicherstellen und verdeutlichen, etwa telefonische Beratung, Leitungskonferenzen oder andere einrichtungsübergreifende Formate. Es ist mehr als ein Beratungstermin pro Jahr erforderlich, um den Rückschluss auf eine kontinuierliche Fachberatung zuzulassen. Dabei ist aber nicht nur die aufsuchende Beratung in der Kita zu berücksichtigen, sondern ggf. auch andere Beratungsformen, wobei mindestens ein Termin in Form der aufsuchenden Beratung stattfinden soll.

Es sind auch Fachberatungskonzepte vorstellbar, die ausschließlich oder fast ausschließlich einrichtungsübergreifend vorgehen. In diesen Fällen ist dann seitens des Fachberatungsträgers darzustellen, wie der Einrichtungsbezug sichergestellt ist, d.h. wie auf die Situation und Entwicklung und ggf. spezifische Problemstellungen jeder einzelnen Einrichtung im Fachberatungsprozess Bezug genommen wird.

Wichtig ist, dass die thematische Ausrichtung am BEP im Fachberatungsprozess jeder beteiligten Einrichtung erkennbar ist.

Es ist möglich, bei einem Beratungstermin zu BEP und Schwerpunkt-Kita zu beraten, wenn die fachberatende Person für beide Tatbestände zuständig ist oder beide Fachberatungen anwesend sind. Die Gesamtdokumentation für jeden der beiden Fördertatbestände ist getrennt zu führen. Wurden in einem Termin beide Fördertatbestände (BEP und Schwerpunkt-Kita) behandelt, sind die inhaltlichen Schwerpunkte der Beratung für beide Beratungsthemen getrennt zu benennen.

3.2. Welche Unterlagen sind als Nachweis für die Dokumentation geeignet?

Bei Einrichtungsbesuchen:

Gesamtdokumentation pro Einrichtung und Jahr:

Wann und wie oft wurde die Einrichtung beraten, welche Teilnehmer*innen, welche BEP-Themen wurden behandelt, ggf. nähere Ausführungen dazu

oder

Einzelnachweise zu jedem Beratungstermin:

Datum der Beratung, welche Einrichtung wurde beraten, welche Teilnehmer*innen, welche BEP-Themen wurden behandelt etc. oder Beratungs- bzw. Ergebnisprotokoll pro Termin

Bei Leitungstreffen /Arbeitskreise:

Ort, Datum und Teilnehmerkreis der Leitungstreffen /Arbeitskreise, welche BEP-Themen wurden behandelt, wie ist ggf. der Einrichtungsbezug sichergestellt?

Bei Fortbildungen / Teamfortbildungen:

Ort, Datum und Teilnehmerkreis der Fortbildungen / Teamfortbildungen, welche BEP-Themen wurden behandelt?

Darüber hinaus gehende Beratungstermine können bspw. mit Einladungen, Protokollen etc. nachgewiesen werden.

ACHTUNG: Jeder Beratungstermin ist von der beratenen Einrichtung in schriftlicher Form zu bestätigen, z.B. durch Anwesenheitslisten, E-Mail oder in anderer geeigneter Form.

Bitte beachten Sie auch die Checkliste für die Fachberatung zu den Zielen des § 32 Abs. 4 HKJGB (Schwerpunkt-Kitas), § 32b Abs. 2 HKJGB

Hinweis: bei den Downloads finden Sie für die Dokumentation geeignete Mustervorlagen; Geben Sie auf den Dokumentationsunterlagen bitte immer die Einrichtungsnummer der beratenen Einrichtung an!